

Grundumlagen

Grundumlagen – der gesetzliche Hintergrund

Die gesetzliche Basis für die Vorschreibung der Grundumlage ist § 127 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in Verbindung mit den entsprechenden Grundumlagenbeschlüssen der zuständigen Organe der Fachorganisationen. Daher ist jeder Unternehmer und jede Unternehmerin laut Wirtschaftskammergesetz verpflichtet, für jede Berechtigung eine Grundumlage an seine Fachorganisation zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Die Höhe der Grundumlage wird autonom von der Fachgruppe bzw. bei einer Fachvertretung vom Fachverband beschlossen. Die Höhe der Grundumlagen kann daher bei verschiedenen Fachorganisationen voneinander abweichen.

Die vorliegenden Grundumlagenbeschlüsse wurden in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst und durch Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 29. November 2017 und der Präsident der Wirtschaftskammer Kärnten hat am 7. Dezember 2017 im Dringlichkeitswege gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das Präsidium den Genehmigungsbeschluss erteilt.

Ruhende Mitgliedschaft

Für ruhende Berechtigungen kann gem. § 123 Abs. 14 Wirtschaftskammergesetz, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in der halben Höhe festgesetzt werden.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachorganisation nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage dementsprechend ebenfalls nur in halber Höhe zu bezahlen. Erst mit Löschung der Gewerbeberechtigung (diese ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen) erlischt auch die Verpflichtung zur Leistung einer Grundumlage ab dem Folgejahr.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Fragen zur Grundumlage

Sie haben Fragen zur Grundumlagenvorschreibung 2018? Die MitarbeiterInnen in den Fachgruppen und Bezirksstellen sowie die MitarbeiterInnen im Grundumlagenreferat stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefon 05 90 90 4, DW 835, 836, 830

Fax 05 90 90 4, DW 814

E-Mail: gu@wkk.or.at

Grundumlagen – Verlautbarungsteil I

Verlautbarung der ab 01.01.2018 unbefristeten (diese sind im Text gekennzeichnet) bzw. der für das Kalenderjahr 2018 befristeten (01.01.2018 bis 31.12.2018) gültigen Grundumlagenbeschlüsse gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

Der Präsident der Wirtschaftskammer Kärnten hat am 07.12.2017 den Grundumlagenbeschlüssen im Dringlichkeitswege gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das Präsidium den Genehmigungsbeschluss erteilt. Bei den hier kundgemachten Beschlüssen handelt es sich um erstmalige Verlautbarung gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

Mit Wirkung 01.01.2010 ist die Zuständigkeit zur Beschlussfassung der Grundumlage im Bereich einer Fachvertretung von den Landeskammern übergegangen auf die entsprechenden Fachverbände.

Die Grundumlagen bei den Fachvertretungen wurden von den jeweiligen Fachverbandsausschüssen beschlossen und vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 29.11.2017 genehmigt (§ 123 Abs. 5 WKG).

Bei den hier kundgemachten Beschlüssen handelt es sich um erstmalige Verlautbarungen gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
107	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2017	Sockelbetrag pro Berechtigung Bei weiteren Berechtigungen innerhalb der Fachgruppe reduziert sich der Sockelbetrag um 50% je Berechtigung auf Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	730,00 365,00 0,65 Prozent 4.500,00 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
108	LI Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.10.2017	Tischler, Bootbauer oder Tischler in eingeschränkter Form Sockelbetrag pro Berechtigung (einschließlich Ausbildungs- und Lehrlingsbeitrag sowie Werbebeitrag in der Höhe von 75,00 Euro) Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Keine Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	335,00 0,7 Prozent 50 Prozent
		Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Keine Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	130,00 0,00 Prozent 50 Prozent
114	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.01.2017	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Anteil: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	189,00 95,00 0,10 Prozent 1.500,00 50 Prozent
121	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.12.2017	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	490,00 0,44 Prozent 50 Prozent
125B	FG Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2017	Sockelbetrag pro Betriebsstätte Staffelung nach der Rechtsform BKG Bestattung Kärnten GmbH pro Betriebsstätte PAX Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb GesmbH pro Betriebsstätte Keine Staffelung nach der Rechtsform Ein Zuschlag pro Geschäftsfall entfällt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Der zweckgebundene Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 50,00 Euro bzw. 100,00 Euro pro Betriebsstätte wird zusammen mit der Grundumlage vorgeschrieben und wird auf Antrag bei Besuch einer kostenpflichtigen Veranstaltung der Bestatter-Akademie bzw. der Landesinnung Kärnten der Bestatter durch einen Unternehmer oder Mitarbeiter aus den Kärntner Mitgliedsbetrieben noch im laufenden Jahr rückerstattet.	290,00 580,00 740,00 740,00 00,00 50 Prozent
129	FV Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28./29.09.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung für jede weitere derartige Berechtigung Für ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent	4,55 Promille 160,00 0,00 80,00

SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
201	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,10 Promille 65,00 32,50
202	FV Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 31.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,45 Promille 65,00 14,50
203	FV Stein- und keramische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.09.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,35 Promille 65,00 32,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
204	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,59 Promille 65,00 32,50
205	FV Chemische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.04.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,75 Promille 65,00 32,50
206	FV Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,50 Promille 65,00 32,50
207	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.06.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	2,55 Promille 65,00 32,50
210	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2017 (für 2018 und Folgejahre beschlossen)	1. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für: Sägeindustrie Holzverarbeitende Industrie und alle anderen Unternehmen Mindestumlage Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 2. Zuschlag pro Festmeter Rundholzeinsatz des Vorjahres – ausgenommen Industrielholz Mindestumlage (bei Rundholzeinsatz von 1–132 fm) Ruhende und verpachtete Betriebe sind von dieser Umlage befreit	3,00 Promille 4,29 Promille 65,00 32,50 0,25 33,00 0,00
211	FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	3,45 Promille 65,00 32,50
212	FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 16.05.2017 (unbefristet und gilt bis auf weiteres)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für: – Berufsgruppe Bekleidungsindustrie – Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden – Berufsgruppe Textilindustrie – Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie – Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Mindestbetrag für alle Mitglieder – Berufsgruppe Bekleidungsindustrie – Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden – Berufsgruppe Textilindustrie – Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie – Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem § 123 Abs 14 WKG – Berufsgruppe Bekleidungsindustrie – Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden – Berufsgruppe Textilindustrie – Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie – Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	3,45 Promille 1,85 Promille 2,05 Promille 2,15 Promille 1,45 Promille 223,00 223,00 150,00 200,00 65,00 111,50 111,50 75,00 100,00 32,50
213	FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	5,52 Promille 150,00 75,00
215	FV NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	2,45 Promille 65,00 32,50
216	FV Metalltechnische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.09.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres – Maschinen- und Metallwarenindustrie – Gießereiindustrie Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem § 123 Abs 14 WKG	0,75 Promille 3,35 Promille 65,00 32,50
217	FV Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 25.09.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,58 Promille 65,00 32,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
218	FV Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.06.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,00 Promille 65,00 32,50

SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
316	FV Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 23.05.2017	Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gem. § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung für: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	88,00 149,00 0,00 50 Prozent

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
401	FV Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.10.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: – Betriebsart Banken und Bankiers – Betriebsart Casinos Austria AG – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: – Betriebsart Banken und Bankiers – Betriebsart Casinos Austria AG – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: – Betriebsart Banken und Bankiers – Betriebsart Casinos Austria AG – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: – Betriebsart Banken und Bankiers – Betriebsart Casinos Austria AG – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,094 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 1,094 Promille 0,000 Promille 0,302 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,047 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,000 Promille 0,140 Promille 0,000 Promille 7,00 3,50
402	FV Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.09.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,041 Promille 7,00 3,00
403	FV Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.10.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,225 Promille 0,00 0,00
404	FV Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.05.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,200 Promille 0,00 0,00
405	FV Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2017	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	1,00 Promille 0,00 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
		<p>3. Für den ersten gemäß Kraftfahrgegesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres ein fester Betrag</p> <p>4. Ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrschulen b) Fahrzeug- und Transportbegleitung c) Presseagenturen d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen f) Anbieter von Telematikdiensten g) leistungsgebundener Energietransport h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs <p>Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw Betriebsstätte: Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalenderjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI-2010-Jahresdurchschnittes 2014 vom VPI-2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.</p> <p>Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderung, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz.</p>	<p>100,00</p> <p>50 Prozent</p> <p>491,80</p> <p>90,60</p> <p>90,60</p> <p>90,60</p> <p>90,60</p> <p>90,60</p> <p>90,60</p> <p>90,60</p> <p>90,60</p>

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
605	<p>FV Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18.05.2017</p>	<p>1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schausteller b) Freizeitparks und Tierparks c) Theater, Varietés und Kabaretts d) Peepshows e) Schaubergwerke f) Veranstaltungszentren g) Zirkusse und Tierschauen h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragenturen) k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement) l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) m) Kartenbüros sowie n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe <p>2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kindergeschäfte b) Schieß- und Spielgeschäfte c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze über 12 Frontmeter) <p>3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorführraum 0 bis 100 Personen - Vorführraum 101 bis 350 Personen - Vorführraum 351 bis 500 Personen - Vorführraum 501 bis 1000 Personen - Vorführraum 1001 bis 2000 Personen - Vorführraum über 2000 Personen <p>4. Der Brutto-Vorjahrsumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):</p> <p>5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>93,00</p> <p>225,00</p> <p>110,00</p> <p>146,00</p> <p>225,00</p> <p>225,00</p> <p>110,00</p> <p>0,00</p> <p>2.000,00</p> <p>75,00</p> <p>75,00</p> <p>75,00</p> <p>75,00</p> <p>75,00</p> <p>20,00</p> <p>10,00</p> <p>20,00</p> <p>40,00</p> <p>20,00</p> <p>20,00</p> <p>20,00</p> <p>30,00</p> <p>20,00</p> <p>30,00</p> <p>0,00 Promille</p> <p>100,00</p> <p>50 Prozent</p>

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
703	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2017	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Sockelbetrag pro Berechtigung Jede weitere Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	216,00 0,00 50 Prozent

Grundumlagen – Verlautbarungsteil II

Verlautbarung unbefristet geltender Beschlüsse über die Grundumlagen gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung iVm § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

Das Präsidium bzw. der Präsident der Wirtschaftskammer Kärnten haben alle von den Fachorganisationen mit unbeschränkter Geltungsdauer gefassten Grundumlagenbeschlüsse genehmigt (Genehmigungsdaten: 14.12.2010, 13.12.2011, 11.12.2012, 26.11.2013, 09.12.2014, 14.12.2015 (Genehmigung durch Präsident gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das Präsidium), 13.12.2016, 07.12.2017 (Genehmigung

durch Präsident gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das Präsidium)).

Mit Wirkung 01.01.2010 ist die Zuständigkeit zur Beschlussfassung der Grundumlage im Bereich der Fachvertretung von den Landeskammern übergegangen auf die entsprechenden Fachverbände. Das Erweiterte Präsidium der WKÖ hat alle von den Fachvertretungen mit unbeschränkter Geltungsdauer gefassten Beschlüsse gemäß § 123 Abs. 5 WKG genehmigt (Genehmigungsdaten: 24.11.2010, 23.11.2011, 28.11.2012, 27.11.2013, 26.11.2014, 25.11.2015, 23.11.2016).

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation/Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2010	Pro Berechtigung Planende Baumeister und Baumeistergewerbe Anteil von den SV-Beiträgen, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden Mindestbetrag Erdbauer, Erdbeweger und sonstige Baugewerbe Anteil von den SV-Beiträgen, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden Mindestbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	1,5 Promille 350,00 1,2 Promille 270,00 50 Prozent
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.11.2016	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Sockelbetrag pro Berechtigung für Dachdecker und Spengler Bei weiteren Berechtigungen innerhalb der Fachgruppe reduziert sich der Sockelbetrag um 25 % je Berechtigung auf Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Maximalbetrag Beitrag für freien Normenzugang pro Mitgliedsbetrieb Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages Sockelbetrag pro Berechtigung für Glaser Bei weiteren Berechtigungen innerhalb der Fachgruppe reduziert sich der Sockelbetrag um 25 % je Berechtigung auf Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Maximalbetrag Beitrag für freien Normenzugang pro Mitgliedsbetrieb Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages	250,00 187,50 0,25 Prozent 1.500,00 50,00 50 Prozent 125,00 93,75 0,125 Prozent 750,00 50,00 62,50
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2015	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Sockelbetrag pro Berechtigung für alle Mitglieder (ausgenommen Keramiker) Keramiker (75 % vom Sockelbetrag) Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	330,00 247,50 0,8 Prozent 3.000,00 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
105	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.05.2010	Maler, Lackierer und Schilderhersteller Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Tapezierer, Dekorateur und Sattler Sockelbetrag pro Berechtigung: Tapezierer und Dekorateur Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	180,00 1,2 Prozent 2.700,00 50 Prozent 308,00 125,00 0,2 Prozent 50 Prozent
106	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2010 Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 23.05.2014 für Steinmetze	Pflasterer Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Bauhilfsgewerbe Sockelbetrag pro Berechtigung Betonwarenerzeuger (Berufszweig 1100) Transportbeton (Berufszweig 1105) Sand-, Schotter- und Kieserzeuger (Berufszweig 1400) Steinbruchunternehmen (Berufszweig 1300) Alle anderen Berufszweige Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Bodenleger Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Steinmetze Grundbetrag pro Berechtigung Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des vorangegangenen Jahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Grundbetrages	230,00 0,00 Prozent 50 Prozent 263,00 263,00 215,00 215,00 149,00 0,35 Prozent 1.600,00 50 Prozent 280,00 0,6 Prozent 5.000,00 50 Prozent 355,00 0,7 Prozent 50 Prozent
110	LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2015	Die Grundumlage setzt sich für alle Metalltechniker zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag pro Berechtigung für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	160,00 80,00 0,12 Prozent 5.000,00 50 Prozent
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2010	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	175,00 88,00 0,16 Prozent 1.200,00 50 Prozent
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2012	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	194,00 97,00 0,09 Prozent 5.000,00 50 Prozent
113	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16.09.2010, 15.06.2015	Fixbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform gem. § 123 Abs. 12 WKG Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Fixbetrages	175,00 350,00 0,10 Prozent 87,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
115	LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2015	<p>Berufsgruppe Kraftfahrzeugtechniker Sockelbetrag pro Berechtigung 229,00 Staffelung nach der Rechtsform 0,00 Prozent Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p> <p>Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner 1. Alle Gewerbeberechtigungen außer Wagner Fixbetrag pro Berechtigung 250,00 Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres an die GKK 0,40 Prozent Höchstbetrag 2.000,00 Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent vom Fixbetrag 125,00</p> <p>2. Gewerbeberechtigung Wagner Fixbetrag pro Berechtigung 90,00 Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres an die GKK 0,40 Prozent Höchstbetrag 2.000,00 Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent vom Fixbetrag 45,00</p>	
116	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015	<p>Fester Betrag pro Berechtigung: Gold- und Silberschmiede 175,00 Uhrmacher 175,00 Buchbinder 175,00 Musikinstrumentenerzeuger 155,00 Erzeuger von kunstgewerblichen Gegenständen 155,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Variabler Anteil für die Grundumlage: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres 0,00 Prozent</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p>	
117	LI Mode- und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2015	<p>Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler Sockelbetrag pro Berechtigung 300,00 Staffelung nach der Rechtsform 0,00 Prozent Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p> <p>Mode- und Bekleidungstechnik Sockelbetrag pro Berechtigung 166,00 Für die 2. Berechtigung am selben Standort 83,00 Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres 0,5 Prozent</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p> <p>Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler Sockelbetrag pro Berechtigung 160,00 Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres 0,05 Prozent</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p> <p>Textilreiniger, Wäscher und Färber Textilreiniger 249,00 Pro weitere Betriebsstätte ohne Einschränkung 249,00 a) Chemischreiniger 249,00 b) Wäscher und Wäschebügler 249,00 Wenn a) und b) an einem Standort 249,00 Pro weitere Betriebsstätte 249,00</p> <p>Eingeschränkt auf Filialbetrieb 150,00 Übernahme von Arbeiten für das Handwerk Textilreinigung 200,00 Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres 0,4 Prozent</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) 50 Prozent</p>	
118	LI Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015	<p>Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher Sockelbetrag pro Berechtigung für: Schuhmacher und Reparaturschuhmacher 298,00 Orthopädienschuhmacher 486,00 Zweigbetriebe sind wie Hauptbetriebe zu behandeln Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres 0,00 Prozent</p> <p>Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker Sockelbetrag pro Berechtigung 160,00 Für die 2. Berechtigung am gleichen Standort 100,00 Staffelung nach der Rechtsform 100,00 Zuschlag linear pro Standort 450,00 Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Hörgeräteakustiker Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform 160,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
		Orthopädietechniker und Bandagisten Sockelbetrag pro Berechtigung Für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag pro Standort für Orthopädietechniker und Bandagisten Keine Staffelung nach der Rechtsform Miederwarenerzeuger Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Der Promillesatz der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres beträgt in allen Fällen Zahntechniker Sockelbetrag pro Gewerbeberechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	160,00 100,00 85,00 160,00 0,0 Promille 410,00 9,0 Promille 50 Prozent
119	LI Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.04.2015	Müller Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag pro Jahrestonne Vermahlungsmenge Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Bäcker Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Konditoren (Zuckerbäcker) Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag eines Prozentsatzes der SV-Beiträge des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Fleischer Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag) Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Sockelbetrag pro Berechtigung für: Obstpresser Alle übrigen Sockelbetrag für: Milchverarbeiter bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr Milchverarbeiter über 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr Ein Prozentsatz an der SV-Beitragssumme wird festgesetzt mit Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	210,00 0,00 50 Prozent 180,00 0,3 Prozent 50 Prozent 322,00 0,00 Prozent 50 Prozent 325,00 0,5 Prozent 3.000,00 50 Prozent 80,00 170,00 180,00 5.400,00 0,00 Prozent 50 Prozent
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.04.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für jede weitere Gewerbeberechtigung am selben Standort Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Werbebeitrag pro Mitgliedsbetrieb Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	180,00 18,00 4,0 Promille 25,00 50 Prozent
122	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des zweitvorausgegangenen Jahres zuzgl. ein fixer Betrag pro MitarbeiterIn zuzgl. ein fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte einschlägigen Automaten Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	210,00 0,00 Prozent 0,00 0,00 50 Prozent
123	LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.05.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle anderen Gewerbe exklusive Hausbesorger/Reiniger Hausbesorger/Reiniger Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen aus dem Vorjahr Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	175,00 145,00 0,00 Prozent 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
124	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.04.2015	Sockelbetrag für jede Gewerbeberechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen aus dem Vorjahr Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	310,00 0,00 Prozent 50 Prozent
125A	LI Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.12.2016	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem Zuschlag pro MitarbeiterIn (ausgenommen Lehrlinge) (lt. Kärntner GKK jeweils 1. März) 3. einem Prozentsatz des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorausgegangenen Jahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	956,00 41,00 0,00 Prozent 50 Prozent
126	FG Gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.03.2015	Gewerbliche Dienstleister Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Patentverwerter Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 5,00 50 Prozent
127	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Selbständige Personenbetreuer Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 72,00 50 Prozent
128	FG Persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2015	Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 50 Prozent

SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
209	FV Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2016	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen 3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG: * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	2.180,19 0,00 2.180,19 0,00 0,40 Prozent 0,40 Prozent 0,00 Prozent 0,00 Prozent 0,00 Promille 0,00 Promille 0,40 Promille 0,40 Promille 0,00 0,00

SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
301	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Gemischtwaren-Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Alle übrigen Mitglieder (nebenbetreute Mitglieder bzw. Listenmitgliedschaften) Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	56,00 149,00 80,00 50 Prozent
302	LG Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.09.2016	Tabaktrafikanten Einzelhandel: 0,079 % vom Vorjahres-Tabakwarenumsatz (zu Inlandsverschleißpreisen, das ist die Summe der Tabakwarenbezüge bei Tabakwarenlieferanten) Mindestumlage Großhandel: Lottokollekturen und Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,04 % der Vorjahresglückspielumsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien (die nicht bereits die Grundumlage für den Einzelhandel mit Tabakwaren bezahlen) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,079 Prozent 35,00 3.116,00 0,04 Prozent 50 Prozent
303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.04.2016	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	120,00 149,00 50 Prozent
304	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	87,00 149,00 50 Prozent
305	LG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	136,00 149,00 0,00 50 Prozent
306	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2015	Pro Berechtigung: Maronibrater Alle übrigen Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	80,00 128,00 50 Prozent
307	LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (kein Beschluss gefasst) c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	110,00 0,00 50 Prozent
308	LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	90,00 149,00 50 Prozent
309	LG Direktvertrieb Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.08.2015	Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	125,00 50 Prozent
310	LG Papier- und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	77,00 149,00 50 Prozent
311	LG Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.12.2015	Pro Berechtigung: Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	134,00 50 Prozent
312	LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsortiment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	146,00 155,50 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
313	LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	90,00 149,00 25,00 50 Prozent
314	LG Handel mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Sekundärrohstoffhandel pro Berechtigung c) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	77,00 150,00 149,00 50 Prozent
315	LG Fahrzeughandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	141,00 149,00 50 Prozent
317	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015	Pro Berechtigung: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	100,00 149,00 50 Prozent
318	LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2016	Pro Berechtigung: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe: Versandhandel, Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln, Großhandel mit Blumen und Handel mit Altwaren, Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören b) Gemischtwarenhandel (allgemeines Handelsgewerbe) ohne Bekanntgabe des Sortimentsschwerpunktes c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten auf Basis der Beschäftigtenzahlen wird nicht festgesetzt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	60,00 146,00 0,00 0,00 50 Prozent
320	LG Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.08.2015	Pro Berechtigung: Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	180,00 50 Prozent

Gemischtwaren-Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe:

Inhaber von Berechtigungen für das „Allgemeine Handels- und Handelsagentengewerbe“ gem. § 124 Z 10 GewO 1994 (Gemischtwarenhandel) entrichten die Grundumlage des Landesgremiums, dem sie zugeordnet sind.

Übersteigt der jährliche Bruttoumsatz mit Warengruppen, die in den fachlichen Zuständigkeitsbereich eines oder mehrerer weiterer Landesgremien fallen, den Betrag von 72.673,00 Euro, beträgt die Grundumlage 149,00 Euro, gestaffelt nach der Rechtsform.

SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
502	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.11.2016	1. Pro Berechtigung (Konzession) ein fester Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten: a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen (Gruppe 1: erste Berechtigung, Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere) b) Berechtigung nach dem Kraftfahrlineigesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigung (Gruppe 1: erste Berechtigung, Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere) c) Konzessionierte Personen- und Frachtschifffahrt I. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) II. konzessionierte Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) III. konzessionierte Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) d) Überfahren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfahren) e) Floßfahrt, Rafting f) Hochseeschifffahrt g) Hafensbetriebe/Umschlagbetriebe h) Segelschulen i) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen j) Vermietung von Schiffen	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 77,00 0,00 0,00 133,00 125,00 125,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
		<p>k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z 7 Schifffahrtsgesetz)</p> <p>l) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08</p> <p>m) Luftverkehrsgenehmigung gem. § 102 Luftfahrtgesetz</p> <p>n) Flugplätze I. Flughäfen II. Flugfelder</p> <p>o) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmungen</p> <p>p) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)</p> <p>q) Flugschulen</p> <p>r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z. B. Paragleiter, Ballon)</p> <p>s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten</p> <p>Rechtsformstaffelung bei litera l) bis s)</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <p>a) Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz)/je eingesetztem Omnibus gem. Kraftfahrlineigesetz</p> <p>b) Je Flugzeug einmotorig, bis 2.000 kg/einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg/mehrmotorig, bis 5.700 kg/ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg/mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg/mehrmotorig, mehr als 20.000 kg/Drehflügler (Hubschrauber)/Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1.1. des Jahres)/je nicht motorisiertem Luftfahrzeug</p> <p>c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz - bis 12 Personen Beförderungskapazität - 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität - 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität - 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität - 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität - über 400 Personen Beförderungskapazität - Frachtschiff</p> <p>d) Für alle anderen Beförderungsmittel</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>0,00</p> <p>152,00</p> <p>61,00</p> <p>1.145,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>61,00</p> <p>0,00</p> <p>61,00</p> <p>61,00</p> <p>88,00</p> <p>0,00</p> <p>74,00</p> <p>99,00</p> <p>147,00</p> <p>185,00</p> <p>235,00</p> <p>285,00</p> <p>0,00</p> <p>77,00</p> <p>50 Prozent</p>
503	FG Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.08.2016	<p>Fester Betrag pro Berechtigung nach folgenden 4 Berechtigungsarten:</p> <p>1. Kabinenbahnen und Kombilifte</p> <p>2. Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien - 1er und 2er - ab 3er</p> <p>3. Schlepplifte mit 2 Kategorien - bis 300 m - ab 300 m</p> <p>4. Bandförderer und Sonstige</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Die Grundumlagen sind unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an dessen Stelle tretenden amtlichen Nachfolgeindex wertgesichert zu entrichten. Als Ausgangsgrundlage für die Feststellung einer Geldwertänderung ist die für den Monat September 2015 verlaubliche Indexzahl heranzuziehen. Als Vergleichsgrundlage hat die zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt letztverlaubliche Indexzahl zu dienen. Hierbei bleiben jedoch Schwankungen bis zu jeweils 4 Prozent gegenüber der letzten herangezogenen und als Vergleichsgrundlage wirksam gewordenen Indexzahl unberücksichtigt, höhere Schwankungen kommen aber voll zur Wirkung (Stufenindex).</p>	<p>1.600,00</p> <p>600,00</p> <p>700,00</p> <p>200,00</p> <p>340,00</p> <p>1.000,00</p> <p>50 Prozent</p>
504	FG Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2016	<p>Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs.12 WKG für folgende Berechtigungen:</p> <p>Spedition</p> <p>Transportagentur</p> <p>Verladegewerbe</p> <p>Lagerei</p> <p>Frachtenreklamationsbüro</p> <p>Sonstige Betriebe</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG</p>	<p>320,00</p> <p>269,00</p> <p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>210,00</p> <p>50 Prozent</p>
505	FG Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2016	<p>1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>a. Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe), gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen (Gruppe 1: erste Berechtigung; Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)</p> <p>b. Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih) Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>c. Berechtigung für das Fiaker- und Pferde-Mietwagen-Gewerbe Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>d. Alle anderen Berechtigungsarten</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <p>a. Je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe)</p> <p>b. Je eingesetztem Fahrzeug lt. KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)</p> <p>c. Je Beförderungsmittel lt. Konzessionsumfang für das Fiaker- und Pferde-Mietwagen-Gewerbe</p> <p>d. Für alle anderen Beförderungsmittel</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>0,00</p> <p>123,00</p> <p>63,00</p> <p>123,00</p> <p>95,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
506	FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2016	<p>Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>Klasse 1: Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t hzG 120,00</p> <p>Klasse 2: Kleintransportgewerbe bis 3,5 t hzG</p> <p>a) uneingeschränkte Berechtigung 150,00</p> <p>b) eingeschränkte Berechtigung 150,00</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen 36,00</p> <p>Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>Klasse 1: Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t hzG</p> <p>a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro KFZ lt. Konzessionsumfang) 37,00</p> <p>b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro KFZ lt. Konzessionsumfang) 37,00</p> <p>Klasse 2: Kleintransportgewerbe bis 3,5 t hzG</p> <p>a) uneingeschränkte Berechtigung 0,00</p> <p>b) eingeschränkte Berechtigung 0,00</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel) 0,00</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p>	
508	FG Garagen, Tankstellen und Serviceunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.11.2016	<p>1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>a) Servicegewerbe 123,00</p> <p>b) Tankstellengewerbe 172,00</p> <p>c) Garagierungsgewerbe</p> <p>– Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) 0,00</p> <p>– Abstellflächen im Freien 142,00</p> <p>d) alle sonstigen Berechtigungsarten 142,00</p> <p>2. Nach Anzahl der Zapfsäulen und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:</p> <p>1–3 Zapfsäulen 0,00</p> <p>4–6 Zapfsäulen 0,00</p> <p>über 6 Zapfsäulen 0,00</p> <p>3. Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m² (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:</p> <p>Bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze 142,00</p> <p>Bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze 142,00</p> <p>Bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze 204,00</p> <p>Bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze 271,00</p> <p>Bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze 271,00</p> <p>Über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze 271,00</p> <p>Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.)</p> <p>4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag 0,00</p> <p>Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.)</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte 50 Prozent</p>	

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
601	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2015	<p>Betriebsgruppe 1: FOOD / mit Schwerpunkt Verabreichung von Speisen</p> <p>Kategorie 1: z. B. Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants 207,00</p> <p>Kategorie 2: z. B. Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-)Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets 175,00</p> <p>Betriebsgruppe 2: BEVERAGE / mit Schwerpunkt Getränkeausschank</p> <p>Kategorie 1: z. B. Kaffeehäuser, Espressi, Cafés, Café-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffets 196,00</p> <p>Kategorie 2: z. B. Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindielen/-ausschankbetriebe, Branntweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben 202,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
		<p>Betriebsgruppe 3: ENTERTAINMENT / Betriebe mit Unterhaltung im Mittelpunkt z. B. Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafés, Tanzdielen</p> <p>Betriebsgruppe 4: Sonstige Betriebsarten</p> <p>Im Rahmen der Bemessungsgrundlage ist für jede Berechtigung eine Kombination von einem festen Betrag pro Betriebsartenklasse sowie ein gestaffelter variabler Zuschlag vorgesehen. Der variable Zuschlag wird mit 0,00 Euro festgelegt.</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Valorisierung der Grundumlage gemäß Beschluss vom 28.09.2015: Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2016 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis wird hierbei der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2010, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt. Die Grundumlagensätze werden auf 50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro gerundet (1 bis 50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro).</p>	<p>218,00</p> <p>196,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>
602	<p>FG Hotellerie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2016</p>	<p>Die Grundumlage setzt sich pro Berechtigung wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Je Betriebsart ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> a) Hotels 129,00 b) Hotels Garni 129,00 c) Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten 99,00 d) Pensionen 99,00 e) Frühstückspensionen 69,00 f) Schutzhütten 20,00 g) Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime 99,00 h) Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer 99,00 i) Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten) 99,00 j) Alle sonstigen Betriebsarten 69,00 Die Bettenanzahl und dafür ein Betrag gestaffelt nach folgenden Klassen: <ul style="list-style-type: none"> Klasse 1 – Nichtbetrieb 0,00 Klasse 2 – bis 25 Betten 50,00 Klasse 3 – bis 50 Betten 99,00 Klasse 4 – bis 100 Betten 148,00 Klasse 5 – bis 150 Betten 248,00 Klasse 6 – bis 200 Betten 650,00 Klasse 7 – bis 300 Betten 650,00 Klasse 8 – bis 400 Betten 840,00 Klasse 9 – bis 500 Betten 1.230,00 Klasse 10 – bis 600 Betten 1.230,00 Klasse 11 – bis 700 Betten 1.230,00 Klasse 12 – bis 1000 Betten 1.230,00 Klasse 13 – über 1000 Betten 1.230,00 Ein Betrag für klassifizierte und nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe 0,00 <p>Keine Stafflung nach der Rechtsform</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>50 Prozent</p>
603	<p>FG Gesundheitsbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.10.2015</p>	<p>Fester Betrag pro Gewerbeberechtigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend) 345,00 b) Kurbetriebe 309,00 c) Reha-Betriebe 321,00 d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) sowie Ambulatorien für medizinisch-chemische Labordiagnostik 249,00 e) Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen) 256,00 f) Sonstige Ambulatorien (Tageskliniken, Mehrzweckambulatorien, Thermalbäder und Dialyse-Ambulatorien etc.) 262,00 g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen 279,00 h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B. Nutzer von Heilvorkommen etc.) 232,00 i) Freibäder 185,00 j) Natur-, See- und Strandbäder 173,00 k) Hallenbäder 179,00 l) Hallenbäder und Freibäder 197,00 m) Thermal- und Mineralbäder 185,00 n) Wannen- und Brausebäder 162,00 o) Saunas und Dampfbäder 167,00 <p>Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog: Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf 0,00 Beschäftigtenzuschlag 2: gestaffelt nach Mitarbeitern 0,00</p> <p>Null Promille von den Gesamteinnahmen der im vergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte 0,00 Promille</p> <p>Pauschalbetrag je CT 0,00 Pauschalbetrag je MRT 0,00</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>Valorisierung der Grundumlage gemäß Beschluss vom 05.10.2015: Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2016 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis wird hierbei der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2010, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt. Die Grundumlagensätze werden auf 50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro gerundet (1–50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro).</p>	<p>50 Prozent</p>

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
701	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.11.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung: – Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste – alle übrigen Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG	102,00 150,00 50 Prozent
702	FG Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.02.2016	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Tipgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern Staffelung nach der Rechtsform Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs. 8 Z 3 in einer Kombination aus einem festen Betrag gem § 123 Abs. 8 Z 1 festgesetzt. Der Betrag gemäß Z 1 der Sozialversicherungsbeiträge wird auf Null gesetzt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	325,00 180,00 0,00 50 Prozent
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung – Sockelbetrag pro Berechtigung – Zweite Berechtigung am gleichen Standort – Jede weitere Berechtigung am gleichen Standort Für Mitglieder, die im Berufszweig Buchhaltung am selben Standort über zwei oder mehr Berechtigungen verfügen, beträgt die Grundumlage für die zweite oder jede weitere Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	164,00 82,00 41,00 10,00 50 Prozent
705	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.06.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	250,00 50 Prozent
706	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Druck Fixbetrag Keine Staffelung nach der Rechtsform Zuzgl. Anteil der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstumlage Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Schreibbüros Fixbetrag Keine Staffelung nach der Rechtsform Der Prozentsatz der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme der SV-Beiträge des Vorjahres wird auf 0 gestellt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	320,00 0,22 Prozent 1.600,00 50 Prozent 145,00 0,00 Prozent 50 Prozent
707	FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung: a) Immobilientreuhänder (Makler, Verwalter, Bauträger) b) eingeschränkt auf Immobilienmakler c) eingeschränkt auf Immobilienverwalter d) eingeschränkt auf Bauträger e) Sonstige Staffelung nach der Rechtsform Die einheitliche Bemessungsgrundlage ist laut Beschluss des Fachverbandes pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einer umsatzabhängigen Komponente festzusetzen. Die Kärntner Fachgruppe hat die umsatzabhängige Komponente mit „null“ festgesetzt. Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	630,00 250,00 190,00 190,00 100,00 0,00 Prozent 50 Prozent
708	FG Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.07.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	199,00 50 Prozent
709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2015	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Gewerbeberechtigung Staffelung nach der Rechtsform Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs. 8 Z 3 WKG in einer Kombination aus einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 2 WKG und einem Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 1 WKG festgesetzt. Der Betrag der SV-Beiträge (§ 123 Abs. 8 Z 1 WKG) wird auf Null gesetzt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	349,00 0,00 Prozent 50 Prozent
710	FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 13.10.2016 (Beschluss gilt unbefristet und bis auf weiteres)	Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von 10 Millionen Euro Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über 10 Millionen Euro hinausgehende Beitragsvolumen Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung) Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung	3,00 Promille 0,50 Promille 400,00 0,00